

**Pharm. Milch-Solito**  
 ein nährreiches, leicht verdauliches  
 Milch-Präparat  
 Dr. F. H. Müller, Chemiker  
 Dresden, Hauptstr. 17

# Dresdner Nachrichten

**Liebo's Sagradawein (Fabrik: J. Paul Liebo in Dresden),**  
 diese beliebte Essenz der Casarea Sagrada gegen Stuhlverstopfung und  
 Schwerkörperllichkeit, wird ausser in 1/2, 1/4, 1/8-Fl. für längeren Ge-  
 brauch auch in Weinfaschen à 4,50 Mk. geliefert durch die Apotheken.  
 Man verlange: „den echten“.

**Grünes Schuhlager**  
 Dresdens  
 Voigt  
 jetzt Altmarkt  
 (alte Schuhfabrik)  
 Laden und I. Stock.

Die **Laubenheimer Weinhandlung mit Probirstube**  
 von **C. F. Niezoldi, Johann-Georgen-Allee 17**  
 empfiehlt als Spezialität ihre  
 „Eisbrenn- und deutschen Rostweine“ zu 60, 90, 120, 150 Pfg. und höher.

**MATTONI'S GIESSHÜBLER**  
 SAUERBRUNN  
 Hauptniederlagen in Dresden:  
**MOHRENAPOTHEKE,**  
 Pirnaischer Platz,  
**WEIS & HENKE,**  
 Schloßstrasse 11,  
**KRONENAPOTHEKE,**  
 Neustadt.

Zum Einbuchen von **Gemüsen und Früchten** empfehlen  
**Schiller's Conserve-Büchsen**  
 (deutsches R.-P. Nr. 40830).  
**Wilh. Rühl & Sohn, Königl. Hoffl.,**  
 Neumarkt 11, Fernsprechstelle 1110.

## Reizend garnirte Braut-, Rücken-, Garten- und Reise-Kissen

**C. HESSE, Altmarkt.** in allen Preislagen. **C. HESSE, Altmarkt.**

**Nr. 231. Spiegel:** Italien und der Dreibund. Hofnachrichten, Stadivordernachricht, Altkonferenz, Wohlthätigkeitsfest der „Vereine“, Besichtigung der K. Amtshauptmannschaft Dresden, Gerichtsverhandlungen, Hofkammerleiter 3. Baff., „Gyanitha“, **Sonnabend, 19. August.**

**Politik.**  
 Die Theilnahme des Prinzen Heinrich von Preußen an den italienischen Flottenmanövern und die bevorstehende Reise des italienischen Kronprinzen nach Deutschland zur Vervollständigung an den Kaiserhofmanövern in Glatz-Vorstellungen haben in der französischen und in der italienischen Presse eine lebhafteste Diskussion hervorgerufen. Die Pariser Blätter sind empört darüber, daß der Thronfolger Italiens es wagt, als Gast Kaiser Wilhelms II. dem Wandler in den Reichsländern, den „geernteten“ Provinzen, beizuwohnen. Die Chauvinisten an der Seine machen es der italienischen Regierung zum Vorwurf, daß sie in eine solche „Veranstaltung“ Frankreich, in eine solche „Niederträchtigkeit“, wie sich ein Vorwörterblatt ausdrückt, gemillt habe. Während ein Theil der italienischen Presse die französische Kumpanei und Ueberhebung gedehrend zurückweist, läßt sich ein anderer Theil herbei. Erwägungen darüber anzustellen, ob es passend gewesen sei, daß der Prinz von Neapel die deutsche Einladung angenommen habe. Einzelne römische Blätter behaupten sogar, der italienische Ministerpräsident Giolitti habe in Paris beruhigende Erklärungen über die Reise des italienischen Kronprinzen zu den deutschen Wandalen abgegeben. Nach der Meldung eines Blattes in Neapel soll der Minister des Auswärtigen, Prin. von Salaparuta, ein Rundschreiben gesandt haben, worin er den Besuch des Thronfolgers in Deutschland und die Theilnahme an den Manövern als einen einfachen Höflichkeitssakt bezeichnet, der ohne jede politische Bedeutung sei.

So unannehmlich es ist, daß die italienische Regierung es für wünschenswert erachtet, sich wegen der Reise des Thronfolgers nach Deutschland bei Frankreich oder anderen Mächten zu entschuldigen, so sind dergleichen Behauptungen doch ein Beweis dafür, daß die Sympathien jenseits der Alpen für die italienische Schwächernachbar sind, als man vielfach glauben will. Die politische Rührromantik eines Coribaldi, der in seinem verhöhrten republikanischen Fanatismus 1870 der französischen Republik zu Hilfe eilte, um schließlich als politischer Korr nach Hause zurückzukehren, hat in Italien noch immer Anhänger. Den mehr oder weniger verkappten Republikanern der apenninischen Halbinsel schwebt als höchstes politisches Ziel eine große Verbrüderung der französischen mit einer zukünftigen italienischen Republik im Auge. Es giebt ferner in Italien eine Anzahl Völker, welche auf die Möglichkeit einer Konstellation der Verhältnisse hoffen, die ihrem Lande erlaubt, die eine Hand nach Deutschland und gleichzeitig die andere nach Frankreich hinüber zu strecken. Deutschland soll mit seinem Einflusse Italien gegenüber dem Uebergewicht Frankreichs im Mitteländischen Meere und an der Nordküste Afrikas unterstützen, und Frankreich soll der schönen Schwester wieder seine Arme öffnen und sie wirtschaftlich protegieren. Von legenden welchen Opfern seitens Italiens als Entgelt für diese Hilfe der beiden großen Mächte ist dabei nicht die Rede. Man scheint voranzuschreiten, daß die anderen Nationen um der schönen Augen der bella Italia willen bereitwillig sich zu dieser unheimlichen Politik befeuern müßten, und stellt politische Zukunftspläne an, die ein gewaltiges Maß an Sentimentalität, aber auch einen großen Mangel an realpolitischen Verstand kundthun.

In der Politik giebt es keine Sentimentalität. Sie wird nur durch die Interessen bestimmt. Nicht mit Unrecht hat der berühmte britische Staatsmann Lord Palmerston es eine romantische Idee genannt, daß Nationen oder Regierungen für einander Freundschaft empfinden, ihre Bündnisse von Gefühlen abhängig machen könnten. Das Einzige, was sie miteinander verbindet, ist ihr Vortheil. Der Vortheil aber muß die italienische Politik mit zwingender Notwendigkeit bestimmen, an dem Bündnis mit Deutschland, an dem Dreibunde festzuhalten, wenn Italien nicht in die Stellung zurückfallen soll, aus der es die Initiative eines seiner nationalen Wochenschriften sich bewußten Perspektivgeheimnis, unterstützt von der Einsicht eines großen Theils der Nation, gerissen hat. Italien kann in Europa nur eine Friedenspolitik verfolgen und zwar eine Friedenspolitik im Anschluß an die Centralmächte, an Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Abgesehen davon, daß Italien den Frieden braucht, würde und müßte ein anderweitiger Anschluß sofort die Gefahr eines großen Krieges heraufbeschwören. Eine Gefahr droht gegenwärtig nur von der Hebanke der Franzosen und dem Bonapartismus der Moskowiter. Diese Gleichartigkeit der kriegerischen Strömungen hat Frankreich und Rußland, die somit so gut wie gar nicht mit einander gemein haben, zu einer intimen Annäherung, vielleicht sogar zu einem geheimen Bündnis geführt. Ein Anschluß Italiens an diese beiden Mächte oder auch nur an eine derselben würde das europäische Gleichgewicht zu nichte machen und mit der Zeit zum Kriege führen. In den letzten Tagen ist wiederholt behauptet worden, daß zwischen Italien und Rußland ein geheimes Verträge abgeschlossen worden sei, welcher Italien bei jedem Konflikt mit Frankreich die guten Dienste Rußlands sichere und das Kaiserreich zu Gegenleistungen auf dem Gebiete der Orientpolitik verpflichte. Eine solche Verpflichtung Italiens würde die Interessen Italiens gefährden und kriegerische Bewidlungen in nahe Aussicht stellen. Denn Rußland könnte in Folge des Bündnisvertrages mit Italien, welches Oesterreich in Schach halten würde, die Durchführung seiner Pläne im Orient in die Hand nehmen. Der Dreibund würde das Nützliche schon befehen, damit Oesterreich den Willen Rußlands nicht entgegenzetreten könnte. Der Anschluß Italiens an Frankreich würde andererseits naturgemäß eine Erfüllung der Verheißungen vor Allen zu Deutschland mit sich bringen. Das eigene Interesse rath den Italienern von

einem solchen Anschluß, sei es an Rußland, sei es an Frankreich, dringend ab. Es kann nicht im Vortheile des jungen italienischen Einheitsstaates liegen, die Centralmächte nützlich zu sein und Frankreich im Westen, Rußland im Osten Europas übermächtig werden zu lassen. Denn wären einmal die französischen und die russischen Chauvinistenräume erfüllt, dann wäre das kleine Italien sehr Gegenwärtig mehr und die Italiener würden zu ihrem Schaden einsehen, daß sie in Europa, im Mittelmeere und im Orient, nicht für sich, sondern für Andere gearbeitet hätten. Die Sinnlosigkeit mancher italienischen Politiker zu Frankreich steht im Widerspruch zu der geschichtlichen Entwicklung und zu den politischen Interessen und der Machtstellung, welche die beiden Nationen einnehmen. Die Nebenbuhlerschaft zwischen Frankreich und Italien ist eine viel tiefergehende, als es selbst die zwischen Frankreich und Deutschland ist. Weder die politischen noch die wirtschaftlichen Fragen, die Frankreich und Deutschland trennen, sind so begründet, wie die, welche sich zwischen Frankreich und Italien legen. Unsere Zeitinteressen sind atlantische, die französischen sind an das Mittelmeer geknüpft. Dieser Kampf um das Mittelmeer steht in politischer, wirtschaftlicher und kultureller Beziehung eine härtere Konkurrenz wie zwischen Frankreich und Italien. Und die Italiener sind wachsam nicht den Franzosen zu erwidern, sondern dem Mittelmeer, denn die Italiener sind von jeher nicht weniger als hochbegierig gegen Italien erwiesen. Ein italienisches Blatt hat in diesen Tagen angesichts der französischen Entzifferung über die Reise des Thronfolgers nach Deutschland auf die Schwandlungen hingewiesen, welche die Franzosen während der letzten hundert Jahre an Italien verübt haben. Der italienische Kronprinz, meint das Blatt, wisse sehr wohl, daß das französische Vorkriegsgebäude 1796 Italien von seinen Gold- und Kunstschätzen „befreit“ habe; bei seinem Besuch des Königs von Luxemburg und Genua-Konvents habe er sich davon überzeugen können. Der Prinz kenne die Belegung Antonios 1831, Ludwigs Thron in Rom 1849 und die gleichzeitige Internirung der französischen Diplomatie; er wisse, wie seines Großvaters Soldaten 1866 zum Siege der französischen Waffen in der Krain beigetragen, wie die Franzosen 1859 über die Alpen gekommen, um zu verurtheilen, für den Prinzen von Savoyen den Thron in Turin zu errichten und wie sie sich ihre Hilfe überreichlich bezahlet haben durch die Begegnung zweier Provinzen und durch einen Handelsvertrag, der für das französische Gewerbe eine unerlöbliche Quelle des Wohlstandes geworden sei. Auch nach dem 1. September 1870 ist die französische Politik Italien gegenüber keine andere geworden. Die Verträge von Brüssel seien lediglich aus schimmernder Ohnmacht nicht ausgezogen zum Kampfe für die Herstellung der weltlichen Macht der Päpste; der „Cronaca“ sei bis zur letzten Stunde zur Verfügung des Papstes in Civita Vecchia verblieben. Im Orient, in Ägypten, in Tunis habe Italien seinen schlimmeren Widersacher als Frankreich. Nicht fähig wieder seinen in Alger einige Jaunenoffiziere, welche das Andenken des Königs Emanuel göttlich heilig gehalten, ungestört gelassen. Kurzum, der Prinz von Neapel habe nicht danach zu fragen, ob die Annahme der Einladung nach Glatz-Vorstellungen den Franzosen gefalle oder nicht.

**Fernschreib- und Fernsprech-Berichte vom 18. August.**  
**Nachts eingegangene Telegramme.**  
 \* Paris. (Offizielle Meldung.) Bei dem am 15. d. M. in Donauwörth abgegangenen Dampfer, der von der Reise nach Mexiko lebend nach Donauwörth zurückgekehrt war, ist Cholera bakteriologisch festgestellt worden.  
 \* London. Auf dem Panzerschiff „Regenta“ explodirte während der Prüfung einer Maschine ein Dampfrohr, wodurch 11 Personen verunndet wurden.  
 \* London. 2000 Beralute von Rhodda (Wales) zogen nach Westbury und Tebarris und zwangen die dortigen Arbeiter zur Einstellung der Arbeit.  
 \* Wien. Die Credit-Bank weist einen Reingewinn von 2.578.004 fl. auf.

Berlin. Bei dem Kaiser fand heute zu Ehren des Geburtstages des Kaisers von Oesterreich Galadiner statt. — In der gestrigen unter Vorhild des bayerischen Bevollmächtigten, Grafen v. Verchen, abgehaltenen Bundesrats-Sitzung wurde dem Entwurf einer Verordnung betr. die Erhebung eines Zollzuschlags für die aus dem Ausland kommenden Waaren zugestimmt und die zollfreie Einfuhr der von der Weltausstellung in Chicago zurückgelassenen Güter genehmigt. — Die offizielle „Nord. Allg. Stg.“ zeigt an, daß an eine Erhöhung der Posttarife nicht gedacht werde. — Bei der Sanitätskommission des Berliner Polizeipräsidiums ist bis heute Mittag keine Meldung über Reuekrankungen oder Todesfälle an Cholera eingelaufen. Mehrere verdächtige Kranke befinden sich allerdings in der bei der erkrankten Cholera-Epidemie in Frankreich beobachteten Art. — Am 11. September findet in Kassel ein Kongress der neuen Mittelstandspartei, am 24. September in Mainz der Parteitag der übrigen Mittelstandspartei statt. — Gestern wurde hier die feierliche Beerdigung v. S. sowie deren williger Chemann, ein Schlächtergehilfe, beabsichtigt. Frau v. S. hat sich durch zahlreiche Zeitungsausschnitte Frauen und Jungfrauen zur Erhellung von Falschungen in „diskreten Angelegenheiten“ empfohlen. Ihre Empfehlungen hatten großartigen Erfolg, denn aus allen Theilen des Reiches gingen ihr Aufträge zu. In ihrer Wohnung fand man die ordnungsmäßig geführten Geschäftsbücher der Frau, die ein geradezu verblüffendes Resultat erzaehnen: Sie hatte die Namen und Wohnungen aller derjenigen Damen genau aufgeschrieben, die von ihrer Hilfe Gebrauch gemacht hatten, ebenso die Beträge, die ihr für ihre Bemühungen bezahlt worden waren. Für die Personen, die mit ihr in vertraulichen Verkehr gekommen haben, wird es nunmehr ein recht unangenehmes Nachspiel geben, denn die gerichtlichen Untersuchungen sind in vollem Gange.  
 Berlin. Der Reichsanzeiger veröffentlicht einen Erlass des preussischen Handelsministers an die Oberpräsidenten, worin ihnen Vorschläge für die Organisation des Handwerks und für die Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk, sowie zur Begünstigung von Handwerksvereinen mitgetheilt werden. Anschließend werden diese Vorschläge selbst nebst Erläuterungen veröffentlicht, dieselben geben im Wesentlichen dahin: Zur Wahrung der Interessen des Kleinhandwerkes sind Handwerksvereine und Handwerkskammern zu errichten. Die Errichtung der Handwerksvereine erfolgt innerhalb der Bezirke der Handwerkskammern; den Handwerksvereinen gehören alle Gewerbetreibende an, welche ein Handwerk betreiben, oder regelmäßig nicht mehr als 20 Arbeiter beschäftigen. Die Handwerksvereine sind, soweit einzelne Gewerbezweige im Bezirke der Handwerkskammern hinreichend stark vertreten sind, für diese, soweit dies nicht der Fall, für mehrere Gewerbezweige, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der veranordneten Gewerbe, zu bilden. Jeder Gewerbetreibende gehört kraft des Gesetzes der Gewerkschaft seines Faches an. In den Generalversammlungen der Hand-

werksvereine ist diejenige gewerkschaftlich, der das 25. Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre im Bezirke der Handwerkskammer ein der Handwerksvereine angehörendes Gewerbe betreibt. Mitglieder der Handwerksvereine sind Gewerbetreibende, welche die Handwerksvereine sind: 1) alle des Gewerbes, sowie der Ausübung des Handwerks, unter der Bedingung, daß sie die Handwerksvereine sind; 2) Förderung eines geordneten Verhältnisses zwischen Meister und Gezellen, sowie Förderung für das Fortschreiten der Gezellen und für die Nachfolge von Gezellen; 3) die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Förderung für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, der Erlass von Vorschriften über dashalten der Lehrlinge, die Art und den Gang ihrer Ausbildung, die Form und den Inhalt der Lehrverträge, sowie über die Verwendung von Lehrlingen außerhalb des Gewerbes; 4) die Entscheidung über die zwischen Mitgliedern der Handwerksvereine und ihren Lehrlingen bestehenden Streitigkeiten, welche sich auf den Anteil, auf die Fortsetzung oder Aufhebung des Lehrverhältnisses, auf die gegenwärtigen Lehrlinge aus demselben, auf die Erhaltung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse beziehen; 5) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildung- und Hochschulen Bescheid zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) die Errichtung von Prüfungsanstalten für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gezellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen. Die Handwerksvereine sind befugt: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gezellen, Gezellen und Lehrlinge zu treffen und Hochschulen zu errichten und zu leiten; 2) über den Besuch der von ihnen